

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1870

139 (22.5.1870) Bekanntmachung der wesentlichsten Bestimmungen für
den Postverkehr

Bekanntmachung

der

wesentlichsten Bestimmungen für den Postverkehr

im Großherzogthum Baden sowie mit den Postgebieten des norddeutschen Bundes, von Württemberg, Bayern, Oesterreich und Luxemburg.

1. Beschaffenheit der Postsendungen im Allgemeinen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt bzw. gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. Bei Sendungen nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer anzugeben. Nach wenig bekannten Orten oder solchen, deren es mehrere gleichen Namens gibt, ist der Bestimmungsort durch Angabe des Landes, Kreises, Amtsbezirks, der nächst gelegenen größeren Stadt u. s. w. zu bezeichnen.

Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben mit der Bezeichnung „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. stattfinden.

Der Vermerk „frei“, „franko“ darf nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

2. Freimarken, Freicouverts.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen dürfen nur badische Freimarken und Freicouverts angewendet werden. Für dieselben ist der darauf ausgedrückte Werthbetrag und außerdem für die Freicouverts der Zuschlag für die Herstellungskosten, welcher bis auf Weiteres bei 1 oder 2 Stück einen halben Kreuzer, bei 3 und 4 Stück resp. für je 4 Stück einen ganzen Kreuzer beträgt, zu entrichten.

Freimarken sind möglichst in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. zu kleben.

3. Gewöhnliche Briefe.

Das Gewicht der Briefe und sonstiger zur Briefpostbeförderung geeigneter Sendungen in Brief- und ähnlicher Form darf $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen.

Das Porto beträgt:

| | frankirt | unfrankirt |
|---|--|------------|
| a. im Allgemeinen und ohne Unterschied der Entfernung | bis zum Gewichte von 1 Loth einschl. 3 kr. | 7 kr. |
| | über 1 Loth bis $\frac{1}{2}$ Pfund einschl. 7 kr. | 11 kr. |
| b. innerhalb des Ortes einer Postanstalt (für Stadtpostbriefe) | bis zum Gewichte von 1 Loth einschl. 1 kr. | 2 kr. |
| | über 1 Loth bis $\frac{1}{2}$ Pfund einschl. 2 kr. | 3 kr. |
| c. innerhalb des Landpostbezirks einer Postanstalt (zwischen dem Postorte und den Orten des Landpostbezirks und zwischen den letzteren unter sich) ohne Unterschied, ob frankirt oder unfrankirt, 3 kr. bis zum Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich. | | |

4. Drucksachen.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art (nicht wie ein förmlicher Brief) zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß bergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann. Briefcouverten, offene und geschlossene, dürfen nicht verwendet werden.

Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maas eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Tare geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Circulars u. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Tare ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bzw. Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Abänderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelsircularen ist, außer der Angabe des Orts, Datums, der Namensunterschrift (Firmazeichnung), die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, sowie des Namens des Reisenden gestattet. Dies ist nicht der Fall bezüglich der Angabe von Quantitäten, von Schuldsigkeiten u. s. w. in gedruckten Mahnbrieffen, von sonstigen Notizen irgend welcher Art.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein.

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfd. nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Freimariken zu verwenden.

Das **Porto** beträgt:

- a. im Allgemeinen und ohne Unterschied der Entfernung 1 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Theil davon;
- b. innerhalb des Ortes und des Landpostbezirks einer Postanstalt 1 Kr. bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich.

2

Li
vo
vo
baunt
Bl

Ra

sam
ladl
B.
pho
kän
haue
A.
Sich
in
Nr.

Unte

5. Waarenproben (Waarenmuster).

Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Tare werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen, Tuch, Tapeten- u. Proben, und der Verpackung in Säcken, z. B. für Getreide, Kaffee, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säcke müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säcke oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außer dem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobject gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den für dieselben geltenden Bestimmungen (siehe unter Drucksachen) entsprechen.

Die Sendungen mit Waarenproben müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Freimarken zu verwenden. Das **Porto** ist das gleiche wie für Drucksachen.

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt die vorstehende Tare gleichfalls in Anwendung.

Für Drucksachen und Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Aufgabe kommen, oder den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Porto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

6. Recommandirte Sendungen.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können recommandirt werden. Hiefür wird, außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen der gleichen Gattung, eine Recommandationsgebühr von 7 kr. erhoben. Sind Briefe u. s. w., mit dem Verlangen der Recommandation versehen und vollständig (einschließlich der Recommandationsgebühr von 7 kr.) mit Marken frankirt, in die Briefladen eingelegt, so werden sie von der Post als recommandirt befördert, ein Aufgabeschein wird jedoch alsdann nicht ertheilt.

Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbcheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß auf der Adresse der Vermerk: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) angegeben sein und der Absender sich namhaft machen. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 7 kr. voranzubezahlen.

7. Postanweisungen.

Im Wege des Postanweisungsverfahrens können Baarzahlungen bis zum Betrage von 87 $\frac{1}{2}$ fl. vermittelt werden.

An **Gebühr** ist zu entrichten: bis zum Betrage von 43 fl. 45 kr. einschließlich 7 kr.

über 43 fl. 45 kr. bis zum Betrage von 87 fl. 30 kr. einschließlich 14 kr.

Im innern Verkehr des Großherzogthums wird für alle Beträge bis 87 fl. 30 kr. einschließlich eine feste Gebühr von 7 kr. erhoben.

Die Entrichtung der Gebühr hat durch den Absender zum Voraus mittelst Freimarken zu geschehen, welche an der hiefür bestimmten Stelle des Formulars aufzulegen sind.

Der Einlieferungsschein wird unentgeltlich ausgestellt. Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche bei den Postanstalten, gegen Hinzukauf einer 7 kr.-Freimarkte per Stück, bezogen werden können. Nach Maßgabe des Vordrucks muß der einzuzahlende Betrag in Gulden und Kreuzern in Zahlen und für die Gulden außerdem noch in Buchstaben ausgedrückt und die Adresse des Empfängers nebst Bestimmungsort genau und deutlich angegeben werden. Abänderungen in den Angaben der Geldbeträge sind unzulässig.

Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt sein. Dagegen kann der dem Postanweisungsformulare angefügte Coupon zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art vom Absender benützt und vom Adressaten zurückbehalten werden.

Die Zustellung des Formulars hat der Adressat zu bescheinigen. Die Vorlage der Postanweisung bzw. die Erhebung des Geldbetrags bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Der Geldbetrag wird Demjenigen ausgefolgt, welcher das mit Empfangsbescheinigung versehene Formular präsentiert. Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift für die Empfangsbescheinigung zu prüfen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabort auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgab- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenstation sich befindet.

Die Ausfertigung des betreffenden Telegramms liegt der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Für telegraphische Anweisungen ist vorauszubezahlen: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm, der Expresbotenlohn für die Verbringung desselben im Aufgabort vom Postbureau zur Telegraphenstation (wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude befindet) und der Expresbotenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte von der Postanstalt an den Adressaten.

Nach Oesterreich sind Postanweisungen bis auf Weiteres nicht zulässig.

8. Gewöhnliche Pakete und Sendungen mit declarirtem Werthe.*

Begleitbrief. Jedem Pakete — d. h. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werth und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werth beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth nicht übersteigen.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (ein Paket, eine Schachtel, eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen etc., ferner die Adresse (Zeichen), der Bestimmungsort, und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdruck des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Pakets benützt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werthdeclaration ist aber auch ein farbiger Stempelabdruck zulässig, sofern derselbe dem zum Verschlusse des Pakets dienenden Petschaftsabdruck in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht. Ist der Verschluss des Pakets mittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen.

* **Anmerkung.** Directe Versendung von Fahrpostgegenständen nach dem Großherzogthum Luxemburg findet nicht statt, weil daselbst die Staatsposten keinen Fahrpostdienst unterhalten.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthsdeclaration. Gehören mehrere Packete mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein. **Ein Aufkleben von Adressen (Signaturen) mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werth ist unzulässig.** Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Adresse nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung **nicht aufgefiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.**

Declaration. Wenn von der Declaration des Werths einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werths einer Sendung hat in der Guldenwährung zu erfolgen. Der declarirte Werth soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Coursverth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgiltigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbrieftete Forderung einzuziehen, voraussichtlich aufzuwenden sein würde.

Die Vormerkung eines Postvorschußbetrages auf einer Sendung gilt nicht als Werthsdeclaration des Inhalts.

Verpackung. Verschluss. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere und festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachseleumwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt werden.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kisten oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende

Entfernung des Bestimmungsortes, das Absehen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutekeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalt des Gefäßes nichts Herausdringen kann.

Wird, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Der Verschluss einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Pechstamps stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthdeclaration ist es gestattet, den Verschluss, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und letztere mit einem Stempel-Abdruck versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdruck auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegel- resp. des Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Briefe mit declarirtem Werth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.)

müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder Pergament eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zum Gewicht von 3 Pfd., sofern der Werth bei Papiergeld nicht 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

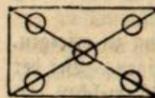
Geldfässer müssen gut bereift, die Schlussreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

9. Beförderung auf Gefahr des Absenders.

Sendungen, welche in Bezug auf Adressirung, Verpackung und Verschluss nicht den Bestimmungen des Reglements entsprechen, können dem Absender zur Nachholung des Fehlenden zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm gegebenen Belehrung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter, oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet, und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte „auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Aufgabeschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen



Bemerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

10. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Phlogogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

11. Aufgabescheine für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung wird auf sein Verlangen ein Einlieferungsschein erteilt gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. In dem Scheine ist Ort und Datum der Aufgabe, die Adresse, das Gewicht und der etwa declarirte Werth der Sendung, sowie der etwaige Frankobetrag eingetragen.

Zur Bescheinigung der Aufgabe von Fahrpostsendungen mit declarirtem Werthe werden von den Postanstalten auf Bestellung Quittungsbücher verabfolgt, welche auf den Eintrag von 150 Sendungen berechnet sind und 5 fl. das Stück kosten.

12. Portotagen für Fahrpostsendungen.

Das Gewicht- und Werthporto für Fahrpostsendungen ist aus dem Fahrposttarife zu ersehen, welcher von jeder Großh. Postanstalt bezogen werden kann. Für Fahrpostsendungen innerhalb des Landpostbezirks einer Postanstalt beträgt das Porto bis 5 Pfund Gewicht bezw. 100 fl. Werth 3 kr., für dergleichen Sendungen von höherem Gewichte bezw. höherem Werthe wird die Hälfte des Gewicht- und bezw. Werthportos nach der I. Entfernungstufe des vorbezeichneten Tarifs erhoben.

13. Postvorschüsse (Nachnahmen) auf Fahrpostsendungen.

Postvorschüsse (Nachnahmen) sind bis zum Betrage von 87 1/2 fl. zulässig. Der Postvorschußbetrag muß auf der Adresse der Sendung mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von“ in der süddeutschen Währung — die Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben — angegeben sein. Zweckmäßig ist es, diesem Vermerk auch noch eine Empfangsbcheinigung, oder zum Mindesten die Namensunterschrift des Absenders beizusetzen.

Eine Vorschußsendung wird spätestens 14 Tage nach dem Eingange am Bestimmungsorte nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dies gilt auch von Vorschußsendungen mit der Bezeichnung „poste restante.“

Die Postvorschußgebühr beträgt für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 kr., jedoch mindestens 3 kr. Außerdem wird noch das auf die Sendungen treffende Porto erhoben. Nach Oesterreich sind Postvorschüsse nicht zulässig.

14. Postbestellung.

Die gewöhnliche Zustellung der Briefpostgegenstände an die Adressaten geschieht unentgeltlich. Für die gewöhnliche Zustellung der Fahrpostsendungen ist eine Gebühr zu entrichten: von 2 kr. bis 2 Pfd. Gewicht bezw. 50 fl. declarirten Werth, von 4 kr. darüber und bis 50 Pfd. Gewicht bezw. 1000 fl. declarirten Werth und von 6 kr. bei größerem Gewicht bezw. declarirtem Werth.

Bei Frankirung von Fahrpostsendungen nach inländischen Bestimmungsorten kann vom Aufgeber auf Verlangen auch die Bestellgebühr vorausgezahlt werden.

Nach Orten, woselbst sich keine Postanstalt befindet, adressirte Sendungen über 5 Pfd. Gewicht bezw. 100 fl. declarirten Werth ist die Postverwaltung nicht verpflichtet, durch ihr Personal den Adressaten zustellen zu lassen. Gegebenen Falls wird die Ankunft einer dergleichen Sendung dem Adressaten kostenfrei angezeigt, worauf dieser selbst die Sendung bei der anzeigenden Postanstalt in Empfang zu nehmen hat.

Durch **Expresen** zu bestellende Sendungen müssen einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen der Expresbestellung ausdrückt, z. B. „durch Expresen zu bestellen“, „per express“, „per express zu bestellen“, „per express zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen.“

Gewöhnliche und recommandirte Briefpostgegenstände werden dem Expresboten stets mitgegeben, dagegen Fahrpostsendungen für den Ortsbestellbezirk nur bis zum Gewichte von 5 Pfd. bezw. 87½ fl. Werth. Die Verpflichtung der Postverwaltung zur Expresbestellung der Fahrpostsendungen nach dem Landbestellbezirk erstreckt sich nur auf die Ablieferung des Begleitbriefes bezw. auf die Zustellung eines bezüglichen Adises. Die Postanstalten sind ermächtigt, die Expresbestellung nach Landorten von Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrags durch den Absender abhängig zu machen.

Bei Postanweisungen erstreckt sich die Expresbehandlung, sowohl im Orts- wie im Landbestellbezirk nur auf die Zustellung des Postanweisungs-Formulars.

Die Expres-Bestellgebühr beträgt:

für jeden gewöhnlichen oder recommandirten Brief, sowie für eine Postanweisung zc. im Ortsbestellbezirk 9 kr.; im Landbestellbezirk 12 kr. für jede Viertelmeile;

für jeden Brief mit declarirtem Werth und für jedes Packet, wenn diese Sendungen selbst per Expres bestellt werden, das doppelte der obigen Sätze.

15. Garantie.

Für recommandirte Briefpostsendungen, sowie für reglementsmäßig eingelieferte Fahrpostgegenstände (mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschriften ohne Werthdeclaration) wird von der Post im Falle des Verlusts — bei Fahrpostsendungen auch im Falle der Beschädigung — Ersatz geleistet. Die Verbindlichkeit zur Ersatzeleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist.

Wenn der Verschluss und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Aufgabe ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluss und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Für eine abhanden gekommene recommandirte Briefpostsendung wird eine Entschädigung von 24½ fl. geleistet. Hinsichtlich des Ersatzes bei Fahrpostsendungen gelten folgende Bestimmungen:

Ist eine Werthdeclaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrags des zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Declaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Pfundtheile werden dabei für ein volles Pfund gerechnet. Es kann hiernach die Werthdeclaration bei Packeten mit geringem Werthe füglich unterbleiben.

Ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes findet nicht statt.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

Carlsruhe, im Mai 1870.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.